

## Bedingungen für Bauleistungen („Baubedingungen“)

Für alle Bauleistungen einschließlich Stahlbau und ähnlichen Leistungen und die damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen an und/für die Georgsmarienhütte Holding GmbH sowie allen Unternehmen, an denen diese unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist („Auftraggeber“), gelten ausschließlich die nachfolgenden Baubedingungen. Der aktuelle Kreis der Unternehmen, an denen die Georgsmarienhütte Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist im Internet unter der Adresse <https://www.gmh-gruppe.de/de-de/gmh-gruppe/gruppen-unternehmen.html> einsehbar. Ergänzend gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“, Teile B und C (VOB/B und C); in Zweifelsfällen haben vorliegenden Bedingungen jedoch Vorrang. Entgegenstehende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden dem Auftraggeber gegenüber keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder seinen vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommt.

### I. Stundenlohnarbeiten

1. Stundenlohnarbeiten werden nur ausnahmsweise vergeben und nur vergütet, wenn sie vom Auftraggeber vor ihrem Beginn schriftlich in Auftrag gegeben worden sind. In diesem Fall sind Stundenlohnzettel mit namentlicher Aufstellung der eingesetzten Arbeitskräfte und genauer Beschreibung der ausgeführten Arbeiten und der verwendeten Stoffe der Bauleitung des Auftraggebers in dreifacher Ausfertigung täglich vorzulegen und von dieser bestätigen zu lassen.
2. Soweit eine Arbeitszeitkontrolle eingerichtet ist, werden Stundenlohnrechnungen nur unter der Voraussetzung anerkannt, dass diese Kontrollen ebenfalls durchgeführt worden sind.
3. Wenn in Ausnahmefällen Arbeiten im Stundenlohn ausgeführt werden, so werden als vergütungsfähige Lohnsätze die tariflichen Stundenlöhne bezahlt. Auf diese Tariflohnsätze wird ein Unternehmerzuschlag vergütet, dessen Höhe von Fall zu Fall mit dem Auftraggeber zu vereinbaren ist. Lohnstunden für Aufsichtspersonal werden nur bezahlt, wenn deren Gestellung ausdrücklich schriftlich vom Auftraggeber verlangt worden ist.
4. Fahr- und Wegegelder vergütet der Auftraggeber nur, soweit der Auftragnehmer diese Beträge aufgrund von Tarifverträgen an seine Arbeitnehmer zu zahlen hat. Bei Fernmontage wird die einmalige Hin- und Rückreise 2. Klasse erstattet. Eine Überprüfung der Notwendigkeit und der Sätze behält sich der Auftraggeber vor.
5. Bei Stundenlohnarbeiten, die in Verbindung mit anderen Leistungen auszuführen sind (sog. angehängte Stundenlohnarbeiten), erfolgt keine Erstattung für Wegegelder, An- und Rückreise und dergleichen.
6. Für von dem Auftraggeber angeordnete Arbeiten an bezahlten Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, wird nur der tarifliche Zuschlag für die normale Arbeitszeit mit einem zu vereinbarenden, angemessenen verminderten Unternehmerzuschlag bezahlt. Der einfache Arbeitslohn ist in jedem Falle von dem Auftragnehmer zu tragen, der ihn auch dann trägt, wenn nicht gearbeitet wird. Für die an solchen Tagen über die normale Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit sowie für alle Arbeiten an Feiertagen, die

auf einen Sonntag fallen, bezahlt der Auftraggeber den normalen Arbeitslohn zuzüglich der tariflichen Zulagen. Auf den Normallohn wird der Unternehmerzuschlag entsprechend Absatz c), auf die Feiertagszulagen der gemäß Satz 1 zu vereinbarenden Unternehmerzuschlag gezahlt.

7. Werden vom Auftraggeber in Ausnahmefällen nach besonderer Vereinbarung Über-, Nacht- oder Sonntagsstundenzuschläge sowie Höhen-, Schmutz- oder sonstige tarifliche Zulagen gezahlt, werden Unternehmerzuschläge nur dann vergütet, wenn vorher eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zustande gekommen ist. Auf Auslagen, wie z. B. auf Auslösung, Wege- und Zehrgelder sowie Kosten für Gepäckbeförderung dürfen nur die durch steuerliche Vorschriften bedingten Belastungen aufgeschlagen werden.
8. Das Vorhalten allgemein gebräuchlicher Werkzeuge wird bei Stundenlohnarbeiten nicht besonders vergütet. Machen besonders geartete Stundenlohnarbeiten die Benutzung besonderer Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Maschinen oder anderer Einrichtungen erforderlich, kann hierfür eine Vergütung nur verlangt werden, wenn sie besonders schriftliche vereinbart worden ist.
9. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen verpflichtet, dem Auftraggeber Einblick in die Preisermittlung zu gewähren.

### II. Ausführung

#### 1. Ausführung, Aufsicht

- a) Der Auftragnehmer hat die Lieferungen und Leistungen unter eigener Verantwortung vertragsgemäß auszuführen.
- b) Sämtliche Leistungen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Technische Neuerungen, die dem Auftragnehmer während der Ausführung des Auftrags bekannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und zur Freigabe aufzufordern; technische Neuerungen dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch den Auftragnehmer umgesetzt werden. Es dürfen nur einwandfreie und für den Verwendungszweck geeignete Materialien verwendet werden. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften von Behörden und Fachverbänden (z.B. Umweltschutz- und Unfallverhütungsbestimmungen, DIN-Normen, VDE-Vorschriften) sowie darauf beruhende Anordnungen, Auflagen und Bedingungen und die einschlägigen Werksnormen des Auftraggebers sind einzuhalten.
- c) Änderungen oder Berichtigungen des Leistungsumfangs oder der Ausführungsart durch den Auftraggeber, insbesondere solche, die aus Gründen des technischen Fortschritts gewünscht werden, sind im Preis eingeschlossen, soweit die Auswirkungen auf den Preis nur geringfügig sind, was bei einer maximalen Abweichung von 5 % des vereinbarten Preises anzunehmen ist. Verlangt der Auftraggeber in darüber hinausgehendem Umfang, dass der Auftragnehmer Arbeiten zu Zeiten ausführt, die tarifliche Zuschläge auslösen, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Erstattung dieser Zuschläge, wenn er sie nachweist und der Anfall dieser Zuschläge bei Vergabe des Auftrages nicht erkennbar war. Die Zuschläge werden jedoch nicht

- erstattet, wenn diese Arbeiten vom Auftraggeber verlangt wurden, um drohende Terminüberschreitungen des Auftragnehmers abzuwenden.
- d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die vorgesehenen Arbeiten nur geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Auf Wunsch des Auftraggebers sind Eignungsnachweise zu erbringen. Bei Arbeiten, für die ein gesetzlicher Befähigungsnachweis erforderlich ist, sind die entsprechenden Zeugnisse dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Ungeeignete Arbeitskräfte sind auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Bestehen gegen die persönliche Zuverlässigkeit der eingesetzten Arbeitskräfte Bedenken oder liegen Verstöße gegen die Disziplin vor, die für den Auftraggeber eine Weiterbeschäftigung auf dem Werksgelände als nicht zumutbar erscheinen lassen, so kann der Auftraggeber diesen Arbeitskräften das Betreten des Werksgeländes verbieten.
- e) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen zu überwachen und die Leistungen, falls diese nicht vertragsgerecht sind, zurückzuweisen und die technisch einwandfreie und den Vertragsbestimmungen entsprechende Ausführung der Arbeit zu verlangen.
- f) Der Auftraggeber kann, wenn notwendig, die Einstellung der nicht vertragsgerechten Arbeiten solange verfügen, bis der Auftragnehmer Abhilfe geschaffen hat. Wird die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Abhilfe gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers anderweitig durchzuführen.
- e) Stück- und Expressgut sowie Postsendungen dürfen nur an den Auftragnehmer frei Baustelle adressiert werden.
- f) Die ladefristgerechte und ordnungsgemäße Entladung der Wagen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr vorzunehmen. Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Anschlussgleise rechtzeitig und ohne Unterbrechung benutzt werden können, wird sich aber bemühen, notwendige Dispositionen des Auftragnehmers zu berücksichtigen.
- g) Wagenstandgelder und sonstige Kosten, die durch eine Verzögerung der Entladung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, dass sie durch Verschulden des Auftraggebers entstanden sind. Sind die Anschlussgleise für den Auftragnehmer nicht wie vorgesehen verfügbar und wird hierdurch die Einhaltung der Lieferfrist gefährdet, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon sofort mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung zu unterrichten. Über eine etwa notwendige angemessene Fristverlängerung sind sodann Vereinbarungen zu treffen.
- h) Zwischenlagerungen sind für den Auftraggeber kostenlos; hat der Auftraggeber die Zwischenlagerung zu vertreten, so gilt dies nur für eine Zwischenlagerung von bis zu drei Monaten.
- i) Innerhalb der Produktionshallen des Auftraggebers dürfen Bau- und Montagestellen mit Fahrzeugen (PKW, LKW und Schwerlasten) nur zum An- u. Abtransport von Materialien angefahren werden. Das Abstellen solcher Fahrzeuge innerhalb von Produktionshallen ist nicht gestattet.

### III. Verhalten auf der Baustelle

#### 1. Benutzen von Werksstraßen und Überqueren von Gleisen

- a) Sämtliche Korrespondenz hat in deutscher Sprache zu erfolgen und alle technischen Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- b) Auf allen Schriftstücken ist außer Bestellzeichen und Bestellnummer auch die Anlagenbezeichnung im Klartext anzugeben.
- 3. Zufuhr und Abfuhr von Material**
- a) Alle Sendungen sind frei Baustelle anzuliefern. Für den Auftragnehmer eingehende Bahnwagen werden ab Übergabegleis der Bundesbahn durch Werkslokomotiven des Auftraggebers - soweit vorhanden - kostenlos und auf Gefahr des Auftragnehmers befördert.
- b) Zur Ermöglichung einer genauen Gewichtsermittlung sind Werk-, Rüst- und Hebezeuge und Materialien mit verschiedenen Einheitspreisen sowie aus verschiedenen Bestellungen, soweit dies möglich ist, getrennt zu verladen.
- c) Es sind sofort bei Abgang der Sendungen Versandanzeigen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen enthalten: Versandanschrift und Empfangsstelle, Bezeichnung des Bauvorhabens, Gegenstand, Bestelldatum, Bestell-, Zeichnungs- und Positionsnummern, Anzahl, Gewicht, Abmessungen und Materialart. Das zum Versand gelangende Material ist entsprechend zu kennzeichnen. Die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- d) Zu kennzeichnen sind auch Gefahrenstoffe unter Angabe aller Komponenten, die beim Umgang im Betrieb, sowie für den Transport gem. Gefahrstoff-Verordnung sicherheitsrelevant sind.
- a) Das Werksgelände darf nur auf den festgelegten Fahrwegen befahren werden. Die gesetzlichen Bestimmungen für den öffentlichen Straßenverkehr (insbesondere der StVO) gelten entsprechend. Sofern vor Ort besondere Regelungen für den Verkehr getroffen sind, sind diese einzuhalten und gelten vorrangig.
- b) Raupenfahrzeuge dürfen zur Vermeidung von Beschädigungen an den Straßendecken nur mit Transportwagen durch das Werksgelände befördert werden.
- c) Gleisanlagen dürfen von Straßenfahrzeugen nur im Bereich der befestigten Fahrwege überquert werden. Der Gleisverkehr hat stets Vorfahrt. Falls ein Überqueren von Gleisen außerhalb der befestigten Fahrwege erforderlich ist, muss vorher der Eisenbahnbetrieb über die örtliche Bauleitung des Auftraggebers verständigt werden. Das Halten in Gleisen oder im Gleisbereich ist grundsätzlich untersagt. Ein erzwungenes Halten – z. B. durch technische Störungen – erfordert vom Fahrer des Straßenfahrzeugs eine Sicherung nach beiden Gleisseiten. Die benachbarten Stellwerke oder Weichenposten sind umgehend zu verständigen.
- d) Verunreinigungen von Straßen und Plätzen die der Auftragnehmer verursacht, sind von ihm unverzüglich zu beseitigen.
- e) Ein Sicherheitshinweis wird allen Monteuren und Fahrern von unserer Abteilung Arbeitssicherheit ausgehändigt.
- 2. Einrichtung, Unterhaltung und Räumung der Montagestelle**

- a) Die Baustelleneinrichtung unterliegt der ausdrücklichen Genehmigung des Auftraggebers; sie ist in einem Baustelleneinrichtungsplan festzulegen.
- b) Bei der Einrichtung der Baustelle, ihrer Unterhaltung und Räumung, insbesondere auch bei den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, hat der Auftragnehmer alle Vorkehrungen zu treffen, um den Betrieb und die in diesem Betriebsbereich auszuführenden sonstigen Arbeiten sowie Dritte nicht zu behindern. Sind Behinderungen unvermeidbar, sind hierüber zusätzliche Vereinbarungen zu treffen.
- c) Der Auftragnehmer wird die von ihm bei der Einrichtung der Baustelle angelegten Zufahrten, Wasserleitungen sowie entsprechende Einrichtungen der Baustelle auch anderen in diesem Bereich beschäftigten Firmen auf Wunsch des Auftraggebers gegen Vergütung der dem Auftragnehmer dadurch etwa erwachsenden Mehrkosten durch den Mitbenutzer zur Verfügung stellen, soweit dies den Fortgang der eigenen Arbeiten des Auftragnehmers nicht gefährdet.
- d) Die von dem Auftragnehmer unterhaltene Baustelle ist in aufgeräumtem Zustand zu halten. Insbesondere ist für die laufende Abfuhr der anfallenden Schutt- und Schrottmengen Sorge zu tragen. Bei Beanstandungen wird nach vorheriger schriftlicher fruchtloser Abmahnung die Aufräumung der Baustelle durch den Auftraggeber zu Lasten des Auftragnehmers durchgeführt.
- e) Der Auftragnehmer hat für ausreichende Beleuchtung der Baustelle zu sorgen.
- f) Auf der Baustelle wird vom Auftraggeber ein Werks-telefonanschluss nicht zur Verfügung gestellt.
- g) Arbeits-, Aufenthalts-, Unterkunfts-, Lagerräume und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung und nach Anweisung des Auftraggebers aufgestellt und beheizt werden. Sie sind mit Firmenschildern zu versehen. Der Auftragnehmer wird sie umsetzen, sofern dies aus betrieblichen Gründen erforderlich wird. Die Kosten trägt der Veranlasser.
- h) Das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Schlafcontainern ist auf dem Werksgelände nicht erlaubt.
- i) Umkleide-, Aufenthalts-, Wasch- und Duschräume sowie Toiletten des Auftraggebers dürfen ohne besondere Zustimmung des Auftraggebers vom Auftragnehmer, seinen Arbeitnehmern und sonstigen Beauftragten weder betreten noch benutzt werden. Für solche Anlagen einschließlich der Beseitigung von Abwässern und Fäkalien hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.
- j) Der Eisenbahnbetrieb darf durch Arbeiten des Auftragnehmers nicht behindert werden. Bei der Aufstellung von Montagegeräten ist unbedingt auf Profilverfreiheit zu achten. Materialien sind so zu lagern, dass das Lichtraumprofil und der Weg für die Rangierer frei bleiben. Arbeiten neben, über und unter oder an den Gleisanlagen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Eisenbahnbetrieb des Auftraggebers ausgeführt werden.
- k) Soweit erforderlich, hat der Auftragnehmer für Sicherheitsposten zu sorgen.

### 3. Gerüste, Geräte u. ä.

- a) Gerüste, Geräte, Bauholz u. ä. werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt.
- b) Es sind nur Arbeits- und Schutzgerüste nach den zum Zeitpunkt des Bauvorhabens gültigen DIN-Normen (derzeit DIN EN 12811 und DIN EN 12810)

zugelassen. Bei Gerüsten anderer Bauart muss der Nachweis der Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck, z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder statische Berechnung, erbracht werden.

- c) Der Auftragnehmer wird die Mitbenutzung der von ihm gestellten Gerüste durch Dritte oder den Auftraggeber gestatten, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht behindert werden.
- d) Gerüste dürfen vom Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers entfernt werden.
- e) Eine Benutzung der Geräte, Gerüste, Rüst- und Hebezeuge u. ä. des Auftraggebers oder Dritter ist nur mit deren Erlaubnis gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Auftragnehmers; für Beschädigungen und Abhandenkommen von Gegenständen des Auftraggebers oder Dritter in Folge der Benutzung haftet der Auftragnehmer.

### 7. Zeichnungen, Berechnungen und sonstige technische Unterlagen

- a) Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung hat der Auftragnehmer die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Berechnungen, Ausführungs- und Konstruktionszeichnungen, Verankerungspläne, Fundamentpläne, Schalungs- und Bewehrungszeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen in pausfähiger Form ohne besondere Vergütung zu liefern und dem Auftraggeber vorzulegen. Das gleiche gilt für die zur Einholung von Genehmigungen notwendigen Unterlagen.
- b) Bevor der Auftraggeber diese Unterlagen nicht zur Ausführung freigegeben hat, darf der Auftragnehmer mit der Ausführung des Auftrags nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers beginnen. Die Freigabe der vorgelegten Unterlagen zur Ausführung durch den Auftraggeber schränkt die Verantwortung des Auftragnehmers für die vertragsgemäße Ausführung des Auftrags nicht ein. Das gleiche gilt für Vorschläge und Änderungswünsche des Auftraggebers.
- c) Die endgültigen Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen sind dem Auftraggeber vollständig und in digitaler Form zu übergeben. Ist dies nicht möglich, wie z. B. bei Firmendruckschriften, sind die Unterlagen vierfach zur Verfügung zu stellen. Sie gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Die urheberrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- d) Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

### 8. Strom, Wasser, usw.

- a) Benötigt der Auftragnehmer für die vom Auftraggeber beauftragten Lieferungen / Leistungen auf dem Gelände des Auftraggebers elektrische Energie, darf diese ausschließlich aus den vom Auftraggeber zugeordneten Einrichtungen entnommen werden, da der Auftraggeber ab dem 01.01.2021 verpflichtet ist, eine mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung durchzuführen (Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten). Für die Entnahme elektrischer Energie ist es für den Auftragnehmer zwingend erforderlich, an einer Vor-Ort-Unterweisung teilzunehmen. Andernfalls ist die Entnahme elektrischer Energie untersagt.
- b) Anschlusspunkte für zur Verfügung gestellte Energien werden vom Auftraggeber bestimmt.

Zuleitungen zu den Verbrauchsstellen sind vom Auftragnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die erforderlichen Baustromverteiler sind vom Auftragnehmer mitzubringen; sie müssen nach VDE 0100 mit Fehlerstromschutz ausgerüstet sein. Ohne diesen Schutz wird der Anschluss nicht freigegeben.

- c) Der Auftragnehmer hat sich über die technischen Gegebenheiten der Anschlüsse zu unterrichten. Bei der Entnahme dürfen nur die dafür vorgesehenen Anschlussvorrichtungen benutzt werden. Veränderungen an den Anschlüssen dürfen nicht vorgenommen werden. Die Benutzung durch den Auftragnehmer geht auf eigene Gefahr. Für Ausfälle und Mängel haftet der Auftraggeber nicht.

## 9. Berichterstattung

Über den Fortgang der Arbeiten, die Stärke der Belegschaft, Stundenaufwand während der Berichtszeit, Gerätebestand, Anlieferungsstand und Verbrauch von Baustoffen, Witterung und besondere Ereignisse sind Wochenberichte in zweifacher Ausfertigung dem Auftraggeber einzureichen. Außerdem hat der Auftragnehmer ein täglich von dem Auftraggeber zu bestätigendes Bautagebuch zu führen.

## 10. Bewachung der Baustelle

Die Bewachung der Baustelle einschl. Einrichtungen, Material, Geräten und Sachen der Arbeitskräfte obliegt dem Auftragnehmer.

## 11. Ein- und Ausgangskontrolle

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer ein namentliches Verzeichnis aller bei der Baustelle beschäftigten Angestellten und Arbeiter mit Angabe von Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnung und Kfz- Kennzeichen einzureichen, damit Ausweiskarten von der Werksaufsicht des Auftraggebers ausgestellt werden können. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen. Diese Ausweise sind nach Beendigung der Arbeiten vollzählig abzuliefern; für die rechtzeitige Einziehung der Ausweise ist der Auftragnehmer verantwortlich. Alle vom Auftragnehmer auf dem Werksgelände beschäftigten Arbeitskräfte müssen die Ein- und Ausgangskontrolle passieren und sich den beim Auftraggeber geltenden Kontrollvorschriften unterwerfen.

## 12. Werksaufsicht

Alle Arbeitskräfte sind darauf hinzuweisen, dass sie den Anordnungen, die zum eigenen und zum Schutz der Werksanlagen erlassen werden, sowie den Anweisungen der Werksaufsicht unbedingt Folge zu leisten haben.

## 13. Alkohol-, Rauch- und Rauschmittelverbot

- a) Die Mitnahme alkoholischer Getränke und Rauschmittel in das Werksgelände sowie deren Genuss im Werksgelände sind verboten.
- b) Rauchen ist innerhalb des besonders gekennzeichneten Bereichs verboten.

## 14. Geräteverzeichnis

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Anlieferung von Geräten, Werkzeugen, Maschinen und dergleichen ein Verzeichnis einzureichen und eine Durchschrift hiervon dem Werkschutz des Auftraggebers abzugeben. Kleinwerkzeuge können in Werkzeugbehältern zusammengefasst aufgeführt werden. Alle diese Gegenstände sind als

Gegenstände des Auftragnehmers deutlich zu kennzeichnen. Nur die in diesen Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände werden zum Abtransport freigegeben.

## 15. Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften

- a) Der Auftragnehmer hat die jeweils geltenden Vorschriften der Aufsichtsbehörde sowie alle Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften, über die sich der Auftragnehmer zu unterrichten hat, genau zu beachten und zu befolgen. Bei Arbeiten, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern, hat der Auftragnehmer laufend dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden und während der Dauer der Arbeit aufrecht erhalten bleiben.
- b) Der Auftragnehmer hat seine Arbeitskräfte und seine Beauftragten auf die besonderen Gefahren des Werksbetriebs, insbesondere des Eisenbahnbetriebs, hinzuweisen.
- c) Den Arbeitnehmern des Auftragnehmers ist das Verlassen des zugewiesenen Arbeitsbereiches und das Betreten anderer Betriebe ohne begründeten Anlass untersagt.
- d) Der Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme der Arbeiten auf dem Werksgelände mit der Abteilung Arbeitssicherheit des Auftraggebers in Verbindung zu setzen. Bei dieser Abteilung und in den Betrieben können einschlägige Unfallverhütungsvorschriften eingesehen werden.
- e) Die vorgeschriebenen Körperschutzartikel (Schutzhelm, Sicherheitsschuhe usw.) sind zu benutzen.
- f) Gas, Druckluft, Dampf und dergleichen dürfen, falls sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, nur an den vom Auftraggeber bezeichneten und freigegebenen Stellen und mittels der dafür vorgesehenen Anschlussvorrichtungen entnommen werden.
- g) Feuerarbeiten aller Art (Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen etc.) dürfen nur nach vorheriger Unterrichtung und schriftlicher Erlaubnis der Werksfeuerwehr, und falls es eine solche nicht gibt, der sonst für Brandschutz zuständigen Abteilung durchgeführt werden.
- h) Der Auftragnehmer hat bei allen Arbeiten in Betrieben, in denen Kräne, Hebezeuge und sonstige Transporteinrichtungen aufgestellt sind, einen Verbindungsmann abzustellen, der sich mit den Maschinisten, Kranführern, Rangierern usw. zu verständigen hat, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist. Der Verbindungsmann ist dem Auftraggeber schriftlich zu benennen.
- i) Die Sicherheitsfachkräfte des Auftraggebers stehen dem Auftragnehmer während der Durchführung der Arbeiten auf dem Werksgelände in allen Arbeitssicherheitsfragen beratend zur Verfügung.
- j) Unfälle sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

## 16. Funde

An allen im Werksgelände vorkommenden Funden (§ 984 BGB) erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum. Ihm stehen in jedem Falle die Rechte des Entdeckers zu.

## 17.

## Verhalten auf der Baustelle

- a) Bei der Durchführung der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer den Betriebsverhältnissen des Auftraggebers anzupassen. Auf die übrigen vom Auftraggeber oder von fremden Firmen auf der Baustelle vorzunehmenden Arbeiten ist Rücksicht zu nehmen.
- b) Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass Kanäle, Kabel sowie Rohr- und Stromleitungen nicht beschädigt werden. Der Auftragnehmer hat sich beim Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über Vorhandensein und Lage von Kanälen, Kabeln, Rohr- oder Stromleitungen zu unterrichten. Der Auftraggeber entscheidet, ob er während der Arbeiten in der Nähe der genannten Einrichtungen eine Wache bereitstellt. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Rohrleitungen und Kabeln müssen nach Anweisung des Auftraggebers Querschläge gemacht werden. Diese dürfen nur mit Handschachtung ausgeführt werden. Der Auftragnehmer hat für zweckentsprechenden Schutz der genannten Einrichtungen und anderer Elektroeinrichtungen z.B. durch Absperrungen, Abdeckungen oder Abstützungen zu sorgen. Im Schadensfall hat der Auftragnehmer den Leitungsbetreiber und den Auftraggeber sofort zu unterrichten.
- c) Wenn bei der Ausführung der Arbeiten Sprengkörper (Blindgänger) gefunden werden, hat der Auftragnehmer alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Er hat den Fund dem Werkschutz des Auftraggebers und dem zuständigen Kampfmittelräumdienst zu melden und dessen Anordnungen zu befolgen.

## 18. Materialbeistellung

- a) Das vom Auftraggeber beigestellte Material bleibt sein Eigentum und darf nur für ihn verwendet werden.
- b) Das Material ist rechtzeitig beim Auftraggeber unter Angabe der genauen Lieferzeit schriftlich anzufordern. Der Auftragnehmer trägt vom Zeitpunkt der Übernahme an, die unverzüglich zu erfolgen hat, alle Gefahren für Verschlechterung, Minderung und Verlust etc.
- c) Der Transport von Materialien von den Magazinen oder Lagern des Auftraggebers bis zur Verwendungsstelle sowie das Auf- und Abladen sind Sache des Auftragnehmers.
- d) Soweit das beigestellte Material in der Bestellsomme enthalten ist, vermindert sich die Bestellsomme um die der Bestellung zugrunde gelegten Werte des beigestellten Materials, zuzüglich der darauf anfallenden Gemeinkosten, Zuschläge und Mehrwertsteuer. Soweit das beigestellte Material in der Bestellsomme nicht enthalten ist, erfolgt die Abrechnung gegen Nachweis der tatsächlich erforderlichen Mengen. Darüber hinaus verbrauchte Mengen werden vom Auftragnehmer entsprechend Satz 1 vergütet.
- e) Restmengen des beigestellten Materials einschließlich Schrott sind vom Auftragnehmer zurückzugeben; Sie sind kostenlos und unverzüglich an den vom Auftraggeber bezeichneten Ort im Werksgelände zu bringen.
- f) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mit der Schlussrechnung den Verbrauch sämtlicher beigestellter Stoffe zu belegen.
- g) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe, Materialien oder Bauteile, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor ihrer Verwendung – schriftlich mitzuteilen.

## 19. Umweltgefährdende Stoffe

- a) Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Werden im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe vermutet oder vorgefunden, ist der Auftraggeber sofort zu unterrichten; ihm ist Gelegenheit zur Untersuchung und zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zu geben.
- b) Umfassen die Leistungen des Auftragnehmers auch den Abtransport der anfallenden Stoffe, hat er die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, sind die im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Vorschriften und dem Abtransport entstehenden Kosten mit der vereinbarten Leistungsvergütung abgegolten.

## 20. Fotografierverbot

Fotografische Aufnahmen von der Montagestelle sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

## IV. Abnahme

1. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung geht unbeschadet etwaiger Teilabnahmen erst mit der Gesamtabnahme auf den Auftraggeber über.
2. Ab Inbetriebnahme kann der Auftraggeber die Anlage für die Produktion nutzen. Dies bedeutet keine Abnahme.

## V. Mengen

1. Die Anerkennung von Mehr- oder Mindermengen behält sich der Auftraggeber vor.
2. Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10% von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.
3. Für die über 10% hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
4. Bei einer über 10% hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.

## **VI. Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe, Durchsetzung und Weitergabe in der Lieferkette**

1. Unabhängig von Ländern und Grenzen gelten in allen vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten die im Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe in seiner jeweils aktuellen Fassung (abrufbar unter [Compliance – GMH Gruppe \(gmh-gruppe.de\)](https://www.gmh-gruppe.de/Compliance)) im Einzelnen niedergelegten Anforderungen (u.a. zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Compliance). Der Lieferant ist verpflichtet, Dritte, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der GMH Gruppe hinzuzieht (z.B. Subunternehmer und Lieferanten), auf die Einhaltung dieser Anforderungen vertraglich zu verpflichten bzw. - sofern dies nicht durchsetzbar ist - die Anforderungen angemessen bei den Dritten zu adressieren.
2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Anforderungen aus dem Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe bei Bedarf an Schulungen und Weiterbildungen teilzunehmen und, sofern dies erforderlich ist, für eine Teilnahme in seiner Lieferkette zu sorgen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen aus dem Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe angemessene Kontrollmechanismen in seinem Unternehmen auf seine Kosten dauerhaft einzurichten und diese der GMH Gruppe auf Nachfrage offen zu legen. Die Kontrollmechanismen des Lieferanten sollen auch eine Überprüfung bei seinen Lieferanten ermöglichen. Sofern die GMH Gruppe berechnete Zweifel an der Angemessenheit der eingerichteten Kontrollmechanismen des Lieferanten hat, wird der Lieferant die ihm von der GMH Gruppe empfohlenen ergänzenden Maßnahmen zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen ergreifen.
4. Die GMH Gruppe ist zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen sowie zur Durchführung von Audits bei dem Lieferanten berechtigt, um bei Bedarf die Einhaltung der im Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe niedergelegten Anforderungen durch den Lieferanten und dessen Lieferanten feststellen zu können. Die GMH Gruppe wird dabei auf die schutzwürdigen Interessen des Lieferanten Rücksicht nehmen, insbesondere seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beachten.
5. Steht eine Verletzung einer Anforderung aus dem Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe unmittelbar bevor, muss der Lieferant geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu verhindern. Ist eine solche Verletzung schon eingetreten, ist diese in absehbarer Zeit zu beenden. Kann eine solche Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden, muss der Lieferant ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der eingetretenen Verletzung nebst konkretem Zeitplan erstellen und umsetzen. Der Lieferant ist jeweils verpflichtet, die GMH Gruppe über die geplanten und ergriffenen Maßnahmen zu informieren und, soweit erforderlich, seine Maßnahmen um Empfehlungen der GMH Gruppe zu erweitern.
6. Ziff. 5 gilt entsprechend, wenn eine Verletzung einer Anforderung aus dem Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe in der Lieferkette des Lieferanten bevorsteht oder eintritt. Der Lieferant muss dann unverzüglich auf den Verursacher in seiner Lieferkette dahingehend einwirken, dass dieser die Verletzung beendet oder zumindest die Auswirkungen dieser Verletzung deutlich minimiert. Der Lieferant muss die GMH Gruppe über alle getroffenen Maßnahmen informieren.
7. Die GMH Gruppe behält sich einen Abbruch der Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten für den Fall vor (z.B. im Wege einer Kündigung oder eines Rücktritts aus wichtigem Grund), dass eine

Verletzung einer Anforderung aus dem Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe schwerwiegend ist, das Konzept des Lieferanten zur Beendigung oder Minimierung nicht umgesetzt wird oder seine Umsetzung keine zeitnahe Abhilfe schafft und sonstige mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

## **VII. Datenschutz und Informationssicherheit**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich das geltende Datenschutzgesetz (DSGVO) einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeitenden in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung des Datenschutzes gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
3. Werden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet ist ein gesonderter Auftragsvereinbarungsvertrag zu unterzeichnen. Der Auftragnehmer trifft dabei alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Daten vom Auftraggeber vor Verlust, Verfälschung und unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftraggeber hat das Recht, die getroffenen Maßnahmen zu prüfen.
4. Soweit der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber Zugang zu personenbezogenen Daten hat oder hatte, wird dieser die personenbezogenen Daten ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten.
5. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, dem Auftragnehmer jederzeit gesonderte Weisungen zu erteilen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft. Dies beinhaltet insbesondere auch Vorgaben zum Treffen von geeigneten und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit. Im Übrigen erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen weisungsfrei im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.
6. Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die er von dem Auftraggeber erhalten hat, durch geeignete Maßnahmen in besonderer Weise gegen den Zugriff Unberechtigter schützen.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin Informationen und personenbezogene Daten, die er von dem Auftraggeber erhalten hat, nur den Mitarbeitern zugänglich zu machen, die die Kenntnis benötigen, damit die vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers für den Auftraggeber erbracht werden können.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, Kopien oder sonstige Vervielfältigungen der erlangten Informationen bzw. personenbezogenen Daten nur in zwingend notwendigem Umfang (z.B. für Zwecke der Datensicherung) anzufertigen.
9. Die Parteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen vertraulich behandeln. Hardware, Software, Modelle und Unterlagen (z.B. Berichte, Zeichnungen, Skizzen, Muster etc.), die sich die Parteien gegenseitig zur Verfügung stellen, dürfen nur für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch eingesetzt werden. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die vertragliche Vertraulichkeitsvereinbarung ist nachträglich auf drei Jahre befristet.
10. Die Parteien haben die zur Erfüllung der Vertragsinhalte überlassenen Unterlagen im jeweils gegenseitigen Interesse sorgfältig aufzubewahren. Diese Unterlagen sind bei Vertragsende herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

11. Sofern eine Rückgabe nicht möglich ist (z.B. bei elektronisch übermittelten Dokumenten), sind die Daten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien bzw. nach Weisung des Auftraggebers in einer Weise zu löschen, die eine Wiederherstellung der Daten unmöglich macht und dem Stand der Technik entspricht. Die Löschung ist entsprechend zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anfrage auszuhändigen.

#### **VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.
2. Ausschließlich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die am Sitz des Auftraggebers zuständigen Gerichte. Ungeachtet dieser Gerichtsstandvereinbarung kann der Auftraggeber den Auftragnehmer auch vor jedem anderen Gericht verklagen, welches nach anwendbarem Recht zuständig ist.
3. Für alle unter den Anwendungsbereich dieser Baubedingungen fallenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).